

### Aktuelle Informationen zur Beantragung von „NRW-Soforthilfen“ für Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die Beantragung der von der NRW-Landesregierung beschlossenen Soforthilfen, um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat Ihnen unsere Rechtsabteilung aktuelle Informationen zusammengestellt.

Hier ein Kurzüberblick. Die ausführlichen Informationen finden Sie unter „Aktuelle Informationen“ auf: [www.zahnaerzte-wl.de/corona](http://www.zahnaerzte-wl.de/corona)

#### 1. Kann ich den Antrag stellen, obwohl ich im Moment noch über Mittel verfüge?

Soweit ersichtlich, ist eine akute, also im Moment der Antragstellung bestehende Zahlungsunfähigkeit keine zwingende Voraussetzung. Die Soforthilfe zielt nicht nur hierauf ab, sondern etwas allgemeiner auf „wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona“ (so die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, auf die auch im Antragsformular Bezug genommen wird). Die Soforthilfe diene danach der „Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen.“ Schlägt sich z. B. ein Umsatzeinbruch aufgrund verzögerter Rechnungsstellungen noch nicht im März nieder, empfiehlt das Wirtschaftsministerium NRW, das Kriterium des Auftragsverlustes zu prüfen, oder den Antrag später zu stellen.

#### 2. Mache ich mich strafbar, wenn ich die NRW-Soforthilfe beantrage?

Wer eine dieser Handlungen vorsätzlich begeht, macht sich strafbar; wer die Angaben in dem Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß macht, nicht. Man sollte aber beispielsweise auch auf keinen Fall Angaben „ins Blaue hinein“ machen, ohne deren Richtigkeit zuvor anhand der eigenen Buchhaltung / Abrechnungssoftware, des Bestellsbuches o. ä. geprüft zu haben.

#### 3. Macht es Sinn, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen, wenn meine Praxis erst nach dem 31. Dezember 2019 gegründet wurde?

Ja. Praxisübernahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 stattfanden, werden laut Wirtschaftsministerium wie eine Firmenfortführung behandelt. Darüber hinaus schreibt das Ministerium in seinen FAQs: „Wir arbeiten aber derzeit an einer Regelung, die es ermöglichen soll, in Ausnahmefällen auch Gründer zu unterstützen, die nach diesem Stichtag mit ihrem Unternehmen gestartet sind und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind“.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag auf Soforthilfe bis spätestens 31. Mai 2020 stellen können. Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe